en



REPUBLIK ÖSTERREICH

Oberlandesgericht Wien

des Han

eingel.am = 7. SEP. 2005

Akten

occoolation Haloschriften

RECHTSANWÄLTE DR. KOSESNIK-WEHRLE DR. LANGER

14. Sep. 2005

EINGELANGT FRIST:

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Mayer als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Herberger und Dr. Strolz in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei TUI-Austria Reiseveran-Landstraßer Hauptstraße KG, staltungs Co GmbH 153-155, 1030 Wien, vertreten durch Dr. Friedrich Spitzauer, Dr. Georg Backhausen, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamt-26.000,--), über die Berufung streitwert EUR beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 7.12.2004, GZ 18 Cg 126/04z-6, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt und beschlossen:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird insoweit dem Unterlassungsbegehren in Punkt 1. lit a und b des Urteilsspruchs stattgegeben wurde, samt der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in Punkt 2. des Spruchs, soweit sich diese auf die Punkte 1. lit a und b des Urteilsspruchs bezieht, als Teilurteil bestätigt. 110

Die Entscheidung über die Prozesskosten wird dem Endurteil vorbehalten.

Im Übrigen (hinsichtlich Punkt 1. lit c des Spruchs samt der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in Punkt 2., soweit sich diese auf Punkt 1. lit c des Urteilsspruchs bezieht) wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 20.000,--.

Die ordentliche Revision gegen das Teilurteil ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte betreibt das Reiseveranstaltungsgewerbe und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet an. Sie schließt – zumindest teilweise über Reisebüros als Vermittler – Reiseveranstaltungsverträge mit Verbrauchern, welchen sie die allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) in der der Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl 1993/247 angepassten Form zugrunde legt. Teil B Pkt 8.1. lautet:

"8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der

Y: -

Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - ...

Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 % ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich."

Im Juni 2004 übermittelte die Beklagte an für sie Reisen vermittelnde Reisebüros folgende Faxnachricht (Beil ./B):

"Treibstoffpreiserhöhung

Sehr geehrte Geschäftspartner, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie Ihnen aus der laufenden medialen Berichterstattung bekannt ist, haben sich in den letzten Wochen die Rohölpreise drastisch erhöht, was zu einer erheblichen Verteuerung der Treibstoffkosten für unseren Flugvertragspartner geführt hat.

Wir möchten Sie daher darüber informieren, dass für sämtliche Neu- sowie bestehenden Buchungen aus dem Sommerprogramm 2004 mit Abflugterminen ab dem 1.8.2004 für Charter-/Sonderflüge ab/bis Österreich bis auf Widerruf die Berechnung eines Zuschlags wie folgt unumgänglich ist:

Kurz- und Mittelstrecke:

EUR 9,-- p.P.

Kanaren, Ägypten, Madeira, Marokko,

Zypern:

EUR 12,-- p.P.

Langstrecke:

EUR 21,-- p.P.

Diese Zuschläge werden voll verprovisioniert.

Wir bitten Sie für diese notwendige Maßnahme um Verständnis, bedanken uns für Ihre Mühe und Kooperation und ersuchen Sie um umgehende Verständigung unserer gemeinsamen Kunden."

Angaben zur Berechnung des neuen Preises, etwa im Falle höherer Beförderungskosten infolge gestiegener Treibstoffpreise, enthalten die von der Beklagten ihren Vertragsabschlüssen zugrunde gelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen (ARB 1992) nicht.

Die Klägerin begehrte in ihrer am 24.8.2004 eingebrachten Klage, die Beklagte schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen

a) im Zusammenhang mit Pauschalreisevereinbarungen Erhöhungen des bei Buchung vereinbarten Reisepreises zu fordern, insbesondere als sogenannten "Treibstoffzuschlag" oder als "Treibstofferhöhung", wenn sie mit dem Verbraucher keine nach § 31c Abs 1 KSchG wirksame Vereinbarung über die Erhöhung des Reisepreises

getroffen hat, insbesondere, wenn lediglich Klauseln wie:

"Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben. Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hiefür bei der Buchung im Buchungsschein einzelnen ausgehandelt und imvermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angaben zur Berechnung neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären."

vereinbart wurden, die keine genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthalten;

b) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie

von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertagsformblättern die in lit a genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu verwenden sowie sich auf die genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart wurden.

Weiters stellte sie ein - in Punkt 2. des Urteilsantrages näher umschriebenes -Urteilsveröffentlichungsbegehren.

Mit Schriftsatz vom 9.11.2004 (ON 3) dehnte die Klägerin das Unterlassungsbegehren dahin aus, die Beklagte weiters schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Pauschalreisevereinbarungen zu unterlassen, in den letzten 20 Tagen vor dem vereinbarten Abreisetermin Erhöhungen des bei Buchung vereinbarten Reisepreises insbesondere als sogenannten "Treibstoffzuschlag" oder als "Treibstofferhöhung" zu fordern und/oder vorzunehmen, wobei sie auch das Veröffentlichungsbegehren entsprechend ausdehnte.

Zur Anspruchsbegründung brachte die Klägerin im Wesentlichen vor, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthaltene Klausel betreffend die Befugnis zur nachträglichen Erhöhung des im Reisevertrag vereinbarten Entgeltes verstoße gegen § 31c Abs 1 KSchG, weil sie keine genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthalte. Dennoch nehme die Beklagte vor allem seit Juni 2004 systematisch gegenüber einer Vielzahl von Kunden – ohne vertragliche Grundlage –

nachträglich Preiserhöhungen in Form von Zuschlägen vor, welche sie mit gestiegenen Treibstoffkosten bzw als "Kerosinzuschlag" begründe. Mit ihrem Faxschreiben vom Juni 2004 Beil ./B habe die Beklagte die ihre Pauschalreisen vermittelnden Reisebüros ausdrücklich angewiesen, solche Preiserhöhungen gegenüber den Konsumenten vorzunehmen (S 2 in ON 5). Die Reisebüros hätten sogar die Ausfolgung der Reiseunterlagen von der Bezahlung dieses Zuschlages abhängig gemacht (S 9 in ON 3).

Die bloße Wiedergabe des Punktes 8.1. der vom Fachverband der Reisebüros der Wirtschaftskammer Österreich empfohlenen allgemeinen Reisebedingungen 1992) ohne Aufnahme einer den Vorschriften des § 31c die Bestimmung über KSchG entsprechenden nachträgliche Erhöhung des Reisepreises stelle keine ausreichende Grundlage für eine nachträgliche Erhöhung des Reisepreises in Form von Treibstoffzuschlägen dar und sei darüber hinaus intransparent und verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, weil die Beklagte damit die wahre Rechtslage verschleiere. Der Kunde würde dadurch in den Glauben versetzt, er müsse die von der Beklagten einseitig vorgenommene Preiserhöhung akzeptieren, weil er der Annahme sein müsse, die Beklagte nehme eben durch die Mitteilung der Preiserhöhung die Berechnung des neuen Reisepreises (auf die im Text der Klausel Bezug genommen werde) vor (S 3 in ON 3).

Aufgrund der Verwendung von im beanstandeten Punkt nicht gesetzeskonformen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei der Unterlassungsanspruch des § 28 Abs 1 KSchG verwirklicht. Dieser Anspruch schließe auch das Verbot ein, sich auf solche Bedingungen zu berufen.

Die Beklagte habe ungerechtfertigt Preiserhöhungen in Form von Kerosinzuschlägen vor allem seit Juni 2004 gegenüber einer Vielzahl von Kunden vorgenommen, weshalb bei einem Massengeschäft wie dem Pauschalreisegeschäft auch das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher im Sinn des § 28a KSchG verwirklicht sei. Es sei daher auch der Unterlassungsanspruch nach dieser Gesetzesstelle gegeben (S 4 in ON 1 und S 10 in ON 3).

Weiters verlange die Beklagte auch Preiserhöhungen gegenüber dem bei Buchung vereinbarten Preis innerhalb der letzten 20 Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin. Dies sei gemäß § 31c Abs 1 1. Satz KSchG jedenfalls unzulässig. Auch dabei handle es sich nicht nur um gelegentliche, sondern um fortwährende systematische Gesetzesverletzungen der Beklagten, weshalb auch Hinsichtlich des ausgedehnten Begehrens der Unterlassungsanspruch nach § 28a Abs 1 KSchG gegeben sei (S 11 in ON 3).

Die Aktivlegitimation der klagenden Partei ergebe sich aus § 29 KSchG.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragt die Abweisung der Klage und brachte im Wesentlichen vor, der klagende Verein sei nicht aktiv 4

er nicht als Konsumentenklagslegitimiert, weil schutzorganisation angesehen werden könne. Eine Organisation sei nur dann als Konsumentenschutzorganisation einzustufen, wenn sie unabhängig und damit zu dieser Interessenvertretung und -durchsetzung in der Lage sei. Dies sei bei der klagenden Partei nicht der Fall, weil bei ihr die gesetzliche Interessenvertretung der Unternehmer, nämlich die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) Mitglied sei. Die von der WKO vertretenen Interessen der Unternehmer seien jenen der Konsumenten entgegengesetzt. Nach den Vereinsstatuten der klagenden Partei habe die WKO maßgeblichen Einfluss auf die Vereinsleitung. Weiters könne die klagende Partei nicht ohne Mitgliedsbeitrag der WKO bestehen und sei damit von dieser wirtschaftlich abhängig. Aufgrund der Mitgliedschaft der WKO sei es der klagenden Partei unmöglich, unabhängig und damit frei und uneingeschränkt Konsumenteninteressen gegen Unternehmer zu vertreten und durchzusetzen. Gemäß Art 1 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen sei das erklärte Ziel der Richtlinie die Angleichung des Rechts der Mitgliedsstaaten über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen. Nach Art 3 der Richtlinie seien nur qualifizierte Einrichtungen klagsbefugt, welche ein berechtigtes Interesse an der Vertretung der Kollektivinteressen der Verbraucher hätten und unabhängig seien und deren alleiniger Zweck im Schutz dieser Interessen bestehe.

Dies sei bei der klagenden Partei aufgrund der

Mitgliedschaft der WKO nicht der Fall.

In der Sache brachte die Beklagte im Wesentlichen vor, die von ihr verwendete Klausel sei ident mit Punkt 8.1. der ARB 1992 und nicht rechtswidrig. Die ARB 1992 würden von der Beklagten wortwörtlich in die Reiseverträge einbezogen und in den Reiseprospekten wiedergegeben. Die sei zulässig. In der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe BGBl II 1998/401 (§ 6) werde die Verwendung der ARB 1992 sogar nahegelegt, da abweichende Bestimmungen besonders ersichtlich zu machen und den ARB 1992 gegenüberzustellen seien.

Eine vertragliche Bestimmung könne nur dann gegen § 31c KSchG verstoßen, wenn sie ein Recht auf einseitige Preisanhebung vorsehe, welches dieser Bestimmung nicht entspreche. Mit der beanstandeten Klausel der ARB 1992 werde aber ein solches Recht nicht festgelegt (\$ 7 in ON 4). Sie stelle lediglich eine Rahmenvereinbarung dar, die die Vorgaben für eine zu treffende, konkrete vertragliche Einzelvereinbarung festlege. Aus dem Wortlaut der Klausel gehe deutlich hervor, dass gerade kein Recht zu einseitigen Preisänderung für den Reiseveranstalter vereinbart werde, sondern dass vielmehr eine entsprechende Vereinbarung zur Preisänderung erst erfolgen müsse. Es werde nur festgeschrieben, unter

7 6

welchen Voraussetzungen eine Vereinbarung über die Preisänderung zulässig sei (S 6f in ON 2). Die Beklagte habe weder einseitige Preiserhöhungen vorgenommen noch sich auf die beanstandete Vertragsbestimmung berufen (S 7 in ON 2).

Weiters sei die klagende Partei als Mitglied des konsumentenpolitischen Beirats in der Person ihres Geschäftsführers Dr. Prohaska an der Beratung der ARB 1992 beteiligt gewesen und habe diesen zugestimmt. Entgegen der dadurch geschaffenen Vertrauenslage werde die Verwendung der ARB 1992 nunmehr – noch dazu ohne vorhergehende Abmahnung – klagsweise beanstandet. Die Klage sei daher rechtsmissbräuchlich (S 3f in ON 2, S 6 in ON 4).

Das Schreiben der Beklagten vom Juni 2004 Beil ./B sei nur an deren Geschäftspartner gerichtet. Die Beklagte sei damit nicht im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern (§ 28a Abs 1 KSchG) aufgetreten. In diesem Schreiben fordere sie mit keinem Wort zu rechtswidrigem Verhalten auf (S 9 in ON 4). Insbesondere würden die Geschäftspartner der Beklagten darin nicht zu einer einseitigen Preiserhöhung angehalten. Es werde darin nur darüber informiert, dass wegen der Treibstoffpreiserhöhung die Berechnung eines Zuschlags unumgänglich sei. Aus dem Gesamtzusammenhang ergebe sich, dass die Geschäftspartner der Beklagten zu einvernehmlichen Preisvereinbarungen angehalten worden seien (S 9 in ON 2). Die Adressaten des Schreibens Beil ./B seien

eigenverantwortliche und unabhängige Reisevermittler. Allfällige, von diesen vorgenommene unzulässige Preiserhöhungen seien der Beklagten nicht zuzurechnen (S 9f in ON 4).

Weiters seien mit dem Begriff der "Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher" im Sinn des § 28a KSchG nur regelmäßig wiederkehrende unlautere Verhaltensweisen eines Unternehmens gemeint. Nur vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Unrechtmäßigkeiten seien von der Verbandsklage nicht erfasst. Die Klägerin beanstande einzig das Schreiben der Klägerin an Reisebüros vom Juni 2004 Beil ./B. Bei diesem Schreiben habe es sich um eine einmalige Maßnahme gehandelt. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht (S 8 in ON 2).

Allfällige unzulässige Preiserhöhungen seien lediglich vereinzelt erfolgt und seien überdies der Beklagten nicht zurechenbar. Ebensowenig habe die Beklagte eine Preiserhöhung innerhalb von 20 Tagen vor Reiseantritt vorgenommen oder vornehmen lassen. Soweit dies durch ein Reisebüro erfolgt sei, handle es sich um einen Einzelfall und könne der Beklagten nicht zugerechnet werden (S 10f in ON 4).

Weiters brachte die Beklagte vor, ihre Kalkulation hänge von zahlreichen Umständen ab, die mitunter zum Buchungszeitpunkt gar nicht endgültig feststünden. Von Seiten der Fluglinien werde eine Preiserhöhung vorgeschrieben, was auch die Reiseveranstalter zu einer

aufgrund der Preiserhöhung nötige, da die Preise derzeitigen Marktlage äußerst knapp kalkuliert seien. Vorweg zum Zeitpunkt der Katalogerstellung oder bei Buchung durch den Kunden genaue Angaben zur Berechnung eines neuen Preises zu machen, sei faktisch unmöglich und unzumutbar. Es könne niemandem gesetzlich auferlegt werden, faktisch Unmögliches zu erbringen. Es sei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dem Reiseveranstaldie gesetzliche Möglichkeit einzuräumen, Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Reisepreis zu erhöhen, ihm aber gleichzeitig dieses Recht Reiseveranstalter dadurch abzusprechen, VOM dass tatsächlich Unmögliches verlangt werde. Genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises seien erst möglich, wenn der konkrete Fall der Preiserhöhung eingetreten sei. Unabhängig davon sei es dem Reiseveranstalter nicht zuzumuten, seine Preiskalkulation offenzulegen. Es müsse genügen, wenn der Veranstalter darlege, dass die von der Airline geforderten Mehrkosten die Ursache der Preiserhöhung seien und nicht etwa versucht werde, nachträglich den Gewinn zu steigern. Die Absicht des Gesetzgebers bestehe darin, dass der Reiseveranstalter durch Preiserhöhungen bei Beförderungskosten zu seinen Gunsten den Gewinn nicht erhöhen könne. Genaue Berechnungen des erhöhten Preises könnten damit im Vorhinein nicht gefordert werden. Dem Schutzzweck des Gesetzes werde schon die Möglichkeit einer ex post-Prüfung der Berechnungsgrundlagen des Reiseveranstalters gerecht. Es sei völlig unerheblich, welche Angaben ex ante gemacht würden, weil immer nur eine Vereinbarung zulässig sei, die eine ex post-Prüfung durch die Gerichte ermögliche. Die erforderliche Transparenz habe die Beklagte gewährleistet. Mehrkosten seien bei Änderung der Katalogpreise nicht in voller Höhe veranschlagt worden, sodass die Zuschläge unter den Mehrkosten gelegen seien (S 12 ff in ON 4).

Weiters erhob die Beklagte den Einwand der Verjährung. Sie verwende die ARB 1992 seit deren Entstehen, wovon die klagende Partei Kenntnis gehabt habe. Auf das Verbandsklageverfahren seien die Bestimmungen des UWG anzuwenden. Gemäß § 20 UWG verjähre der Anspruch auf Unterlassung in 6 Monaten nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren habe, ohne Rücksicht darauf, drei Jahre nach der Gesetzesverletzung. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei sowohl nach der subjektiven als auch nach der objektiven Verjährungsfrist verjährt (S 11f in ON 4).

Schließlich stellte die Beklagte den Antrag auf Veröffentlichung des von ihr beantragten klagsabweisenden Urteils.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage zur Gänze statt. Zusätzlich zu dem eingangs wiedergegebenen, unstrittigen Sachverhalt, traf es folgende Feststellungen:

"Aufgrund der steigenden Rohölpreise und damit

7

einhergehenden Erhöhungen der Kerosinpreise wurden den Reiseveranstaltern von den Fluglinien Preiserhöhungen vorgeschrieben. Im Sommer 2004 erhöhte die Beklagte unter dem Titel "Treibstoffzuschlag" und "Treibstofferhöhung" den für Pauschalreisen zuvor fix vereinbarten Preis und wies Vertragsreisebüros an, diese Preiserhöhungen an die Kunden weiterzugeben, wovon zahlreiche Konsumenten betroffen waren. Bei einigen Konsumenten erfolgte die Preiserhöhung später als 20 Tage vor Abreise. Die Beklagte brachte hinsichtlich der Preiserhöhungen keine Angaben zur Berechnung des neuen Preises bei."

Rechtlich gelangte das Erstgericht im Wesentlichen zu dem Ergebnis, der klagenden Partei komme gemäß § 29 Abs 1 KSchG ex lege die Legitimation zur Klagsführung zu. Ziel des klagenden Vereines sei zwar auch die Information von Konsumenten, gleichzeitig aber auch der Konsumentenschutz. Das Argument der Beklagten, der VKI könne angesichts der Mitgliedschaft der Wirtschaftskammer Österreich die Interessen der Konsumenten nicht ausreichend schützen, gehe ins Leere, da die Mitgliedschaft der WKO nicht automatisch die Voreingenommenheit der klagenden Partei bezüglich des Schutzes der Verbraucherinteressen bedeute, was auch das gegenständliche Verfahren demonstriere. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Republik Österreich die Richtlinie 98/27/EG unzureichend umgesetzt habe.

Gemäß § 31c Abs 1 KSchG sei eine Vereinbarung, die

den Reiseveranstalter dazu ermächtige, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt nachträglich zu erhöhen, nur zulässig, wenn sie - unter anderem - genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthalte. Weiters dürfe eine solche Erhöhung nur für Änderungen der Beförderungskosten erfolgen. Dies bedeute, dass für den Konsumenten bei Vertragsabschluss ersichtlich sein müsse, wie sich eine mögliche Preiserhöhung berechnen würde, Kopfzahl Treibstoffkosten entsprechend der ob Passagiere oder entsprechend den Ticketpreisen aufgeteilt würden, bzw in welchem Verhältnis der Preis des Transports zum Preis der Pauschalreise stehe. In der konkreten Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sei in keiner Weise ersichtlich, wie sich eine allfällige Preiserhöhung berechne. Die bloße Wiedergabe der ARB 1992 in den AGBs der Beklagten sei nicht ausreichend, um die Anforderungen des § 31c Abs 1 zu erfüllen. Punkt 8.1. der 1992 ARB inhaltsgleich die Erfordernisse des § 31c Abs 1 KSchG wieder und normiere somit nur nochmals die Verpflichtung des Reiseveranstalters Angaben zur Berechnung einer möglichen Preiserhöhung schon bei Vertragsabdiesem Grund sei machen. Aus schluss zu unzureichend, lediglich Punkt 8.1. der ARB 1992 dem Reisevertrag zugrunde zu legen.

Die Beklagte habe diese gesetzwidrigen Entgelterhöhungen durch Treibstoffzuschläge seit Juni 2004 gegenüber mehreren Verbrauchern vorgenommen. Allgemeine Interessen der Verbraucher seien immer dann beeinträchtigt, wenn ein Massengeschäft vorliege, welches die Beklagte als Reiseveranstalterin zweifellos betreibe. Die Praxis stelle auch darauf ab, ob die gesetzwidrige Praxis System habe. Dieses "System" könne ohne weiteres bejaht werden, da die Beklagte Preiserhöhungen in Form von Treibstoffzuschlägen bei einer Vielzahl von Verbrauchern vorgenommen habe.

Die zur Erhebung der Unterlassungsklage notwendige Wiederholungsgefahr sei gegeben, da ernstliche Besorgnis bestehe, die Beklagte werde die in ihren AGBs enthaltene gesetzwidrige Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern weiterverwenden.

Das Schreiben der Beklagten Beil ./B sei als eindeutiger Auftrag an die Reisebüros zu verstehen, die Preiserhöhungen an die Konsumenten weiterzuverrechnen, weshalb die Erhöhungen auch nicht den Reisebüros als Vermittler, sondern der Beklagten als Veranstalter zuzurechnen seien. Von einer nachträglichen Vereinbarung der Preiserhöhung mit den Konsumenten könne keineswegs gesprochen werden.

Der dem Verbraucherschutz dienende und ausschließlich den in § 29 KSchG aufgezählten Interessenvertretungen zustehende Unterlassungsanspruch nach § 28 und §
28a KSchG sei einer Verjährung nicht zugänglich. Von
einer konkludenten Zustimmung durch Schweigen könne
nicht die Rede sein, da diesem nach § 863 ABGB kein
Erklärungswert zukomme.

Gemäß § 30 KSchG sei § 25 UWG (Urteilsveröffentlichung) sinngemäß anzuwenden. Als berechtigtes Interesse des Klägers an der Urteilsveröffentlichung könne es angesehen werden, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht hätten, über die Gesetzwidrigkeit bestimmter Klauseln in AGBs sowie betroffene und potenzielle Vertragspartner das Recht, über den Verstoß aufgeklärt zu werden.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung und Aktenwidrigkeit sowie wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klageabweisendem Sinn abzuändern und die Beklagte zu ermächtigen, das klagsabweisende Urteil binnen 6 Wochen ab Rechtskraft auf Kosten der klagenden Partei in einer Ausgabe der "Kronen Zeitung" veröffentlichen zu lassen. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt, das Ersturteil zu bestätigen.

Die Berufung ist im Sinne des Aufhebungsantrages teilweise berechtigt.

Zur Aktivlegitimation:

Die Beklagte hält in der Rechtsrüge ihren Standpunkt aufrecht, der klagende Verein sei zur Geltendmachung der gegenständlichen Unterlassungsansprüche nicht
aktiv legitimiert. Die Berufungsausführungen hiezu

stellen eine wörtliche Wiedergabe der - eingangs zusammengefasst wiedergegebenen - erstinstanzlichen Ausführungen der Beklagten dar. Vorauszuschicken ist, dass der österreichische Gesetzgeber dem klagenden Verein durch namentliche Nennung in § 29 Abs 1 KSchG ausdrücklich die Klageberechtigung hinsichtlich der Unterlassungsansprüche nach § 28 Abs 1 und § 28a KSchG eingeräumt hat.

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss das nationale Gericht das anzuwendende nationale Recht soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts auslegen. Ist eine gemeinschaftskonforme Auslegung nicht möglich, so ist das nationale Gericht verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die dieses dem Einzelnen einräumt zu schützten, indem es notfalls jede Bestimmung unangewendet lässt, deren Anwendung im konkreten Fall zu einem gemeinschaftsrechtswidrigen Ergebnis führen würde (vgl 4 Ob 226/03v). Ziel der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (Art 1 Abs 1 der RL). Die gesetzlichen innerstaatlichen Nichtanwendung der Bestimmung, die dem klagenden Verein die Klagebefugnis einräumt, im Sinne einer - offenbar von der Beklagten angestrebten - richtlinienkonformen Auslegung kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die in Rede stehende Richtlinie Verbraucherinteressen schützt und nicht jene des zum Schutz von Verbraucherinteressen auf Unterlassung in Anspruch genommenen Unternehmers. Ein durch Nichtanwendung der innerstaatlichen Bestimmung über die Aktivlegitimation des klagenden Vereins (§ 29 Abs 1 KSchG) zu schützendes Recht der beklagten Partei ist aus dem Gemeinschaftsrecht nicht ableitbar. Übrigen steht die Einräumung der Klageberechtigung an den klagenden Verein unabhängig von dessen Mitgliederstruktur - entgegen der Ansicht der Beklagten - im Einklang mit der Richtlinie. Klagebefugte Einrichtung ("qualifizierte Einrichtung") ist nach Art 3 der Richtlinie jede Stelle oder Organisation, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats ordnungsgemäß errichtet wurde und ein berechtigtes Interesse daran hat, die Einhaltung der in Art 1 genannten Bestimmungen sicherzustellen. Das können "unabhängige öffentliche Stellen, die speziell für den Schutz der in Art 1 genannten Interessen zuständig sind" (Art 3 und/oder lit a), "Organisationen, deren Zweck im Schutz der in Art 1 genannten Interessen besteht, entsprechend Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien" (Art 3 lit b) sein. Beim privatrechtlich konstituierten, klagenden Verein handelt es sich um eine Organisation im Sinn des Art 3 lit b der Richtlinie. Dass solche Organisation eine

sozialpartnerschaftlich besetzt sein bzw keine sozialpartnerschaftliche Mitgliederstruktur aufweisen dürfe und bei Mitgliedschaft einer Interessenvertretung der Unternehmer die Eigenschaft als klagebefugte Einrichtung nicht gegeben sei, lässt sich der Richtlinie nicht entnehmen. Dass Vereinszweck des klagenden Vereins der Schutz von (kollektiven) Verbraucherinteressen ist, kann als notorisch angesehen und nicht ernsthaft bezweifelt werden und findet sich auch in den von der Beklagten vorgelegten Statuten, in denen als Vereinszweck unter anderem sogar ausdrücklich das Führen von Klagen gemäß gesetzlicher Ermächtigung angeführt ist (Blatt 5 in Konvolut Beil ./3), bestätigt. Der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation geht daher ins Leere. Der von der Rechtsrüge - im Sinne der Rüge sekundärer Feststellungsmängel - vermissten Feststellungen "zur mangelnden Unabhängigkeit und mangelnden Gegnerfreiheit der klagenden Partei" infolge Mitgliedschaft der WKO bedarf es aus den genannten Gründen nicht.

Zum Einwand der Verjährung:

Gemäß § 30 Abs 1 KSchG gelten hinsichtlich der mit Verbandsklage geltend zu machenden Ansprüche die §§ 24 (einstweilige Verfügungen), 25 Abs 3 bis 7 (Urteilsver-öffentlichung) und 26 (Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung wegen Gefährdung eines Geschäftsder Betriebsgeheimnisses) UWG sinngemäß. § 20 UWG (der eine 6-monatige Verjährungsfrist für Unterlassungsansprüche nach dem UWG vorsieht) ist in dieser Aufzählung

nicht enthalten. Entgegen der Ansicht der Berufung gilt die 6-monatige Verjährungsfrist für die Unterlassungsansprüche nach § 28 Abs 1 und § 28a KSchG daher nicht (Krejci in Rummel³ Rz 21 zu §§ 28 bis 30 KSchG). Es ist vielmehr die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1478 ABGB anzuwenden (Apathy in Schwimann Band 62 Rz 7 zu § 30 KSchG). Eine Gefahr für den Unternehmer, erst lange Zeit nach einem Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften mit einer Verbandsklage konfrontiert besteht nicht, weil bei zwischenzeitlichem werden, Wegfall der Wiederholungsgefahr einer Verbandsklage kein Erfolg mehr beschieden ist (Krejci in Rummel³ Rz 21 zu §§ 28 bis 30 KSchG). Gemäß § 28 Abs 2 (ebenso § 28a Abs 2) KSchG fällt die Wiederholungsgefahr weg, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine zur Verbandsklage berechtigte Einrichtung binnen angemesse-Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt. Im Übrigen kann zur Beurteilung der Frage des Wegfalls der Wiederholungsgefahr die zu § 14 UWG ergangene Rechtsprechung herangezogen werden (RIS-Justiz RS0111637). Im Allgeist Wiederholungsgefahr anzunehmen, solange meinen nicht besondere Umstände sie als vollständig beseitigt erscheinen lassen (Wiltschek, MGA7 E 100 zu § 14 UWG mwN). Von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr kann hier schon deshalb nicht die Rede sein, weil sich die Beklagte von den ihr zur Last gelegten Verstößen nicht distanziert, sondern diese im Prozess verteidigt. Die F 8

klagsgegenständlichen Ansprüche sind somit weder verjährt noch mangelt es an der Wiederholungsgefahr.

Im Rahmen der Beweisrüge bekämpft die Beklagte die Feststellung, wonach sie im Sommer 2004 unter dem Titel "Treibstoffzuschlag" und "Treibstofferhöhung" den für Pauschalreisen zuvor fix vereinbarten Preis erhöht und Vertragsreisebüros angewiesen habe, diese Preiserhöhungen an die Kunden weiterzugeben, wovon zahlreiche Konsumenten betroffen gewesen seien.

Begehrt wird die Ersatzfeststellung, "Im Sommer 2004 teilte die Beklagte den Reisebüros mit, dass es infolge Treibstoffpreiserhöhungen zu einer Erhöhung der Katalogpreise kommt. Eine Änderung der Katalogpreise hat sich die Beklagte in ihren Reiseprospekten vorbehalten. Sie hat ihre Geschäftspartner nicht über die rechtlichen Möglichkeiten der Preiserhöhung bei den bestehenden Buchungen informiert, sondern dieses Wissen vorausgesetzt. Die Beklagte hat weder einen Auftrag erteilt, einseitige Preiserhöhungen bei bestehenden Buchungen vorzunehmen, noch hat sie sonst in irgendeiner Weise die Reisebüros dazu angehalten. Eine einvernehmliche Preisänderung bei bestehenden Buchungen, hat sie offen gelassen. Preiserhöhungen sind nur vereinzelt erfolgt und der Beklagten nicht zurechenbar."

Im gegebenen Zusammenhang rügt die Beklagte weiters die Nichteinvernahme ihres Geschäftsführers Helmut Lipa sowie der von ihr weiters beantragten Zeugin Ebner zu den Beweisthemen, dass sie bezüglich

Preiserhöhungen nicht gegenüber Verbrauchern aufgetreten sei, es sich bei ihrem im Juni 2004 an Reisebüros ergangenen Schreiben Beil ./B nur um ein vereinzeltes Vorgehen und nicht um eine regelmäßig wiederkehrende Verhaltensweise gehandelt habe, sie nur zu einvernehmlichen Preisvereinbarungen angehalten und keinen Auftrag zu einseitigen Preiserhöhungen erteilt habe, sowie dass ihr derartige Preisvereinbarungen auch sonst nicht zugerechnet werden könnten.

Die Beklagte argumentiert in ihrer Berufung (wie schon in erster Instanz) im Wesentlichen damit, bei ihrem Faxschreiben vom 1.6.2004 an Reisebüros (Beil ./B) handle es sich weder um eine Weisung noch um einen Auftrag, sondern ein bloßes "Informationsschreiben". Bei den beiden durch die Urkunden Beilage ./F bis ./I dokumentierten Fällen bezüglich der Reisenden Kral und Schöbinger handle es sich um - der Beklagten nicht zuzurechnende - Einzelfälle.

Die Ansicht der Beklagten, sie habe mit dem Fax Beil ./B ihre Geschäftspartner (Reisebüros) nicht angewiesen, von den Reisenden für sämtliche Neubuchungen als auch für bereits bestehende Buchungen infolge gestiegener Treibstoffkosten Zuschläge einzuheben, widerspricht dem Inhalt dieses Schreibens und ist daher unhaltbar. Im Schreiben ist ausdrücklich davon die Rede, dass für sämtliche Neu- sowie bestehenden Buchungen (mit Abflugterminen ab dem 1.8.2004) bis auf Widerruf die Berechnung eines Zuschlages "unumgänglich" ist.

у. Г 5

Höhe der Zuschläge wird (differenziert nach Die Flugdistanz und Reisezielen) mit EUR 9,--, EUR 12,-und EUR 21,-- pro Person detailliert vorgeschrieben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Zuschläge "voll verprovisioniert" werden und um Verständnis "für diese notwendige Maßnahme" sowie Verständigung der gemeinsamen Kunden ersucht. Das Schreiben ist nach seinem klaren Wortlaut als Weisung bzw Auftrag der Beklagten an ihre Reisevermittler (Reisebüros) verstehen, die darin angegebenen Zuschläge infolge Verteuerung der Treibstoffkosten von den Reisenden auch bei schon bestehenden Buchungen im Namen und auf als Reiseveranstalter der Beklagten Rechnung einzuheben. Dass Reisebüros dieser Aufforderung nachgekommen sind, ist durch die Reiseunterlagen betreffend die Reisenden Kral (Beil ./F) und Schöbinger (Beil ./H) belegt. Dass es sich dabei nicht um Einzelfälle gehandelt haben kann, ergibt sich schon daraus, dass es sich beim Pauschalreisegeschäft notorischerweise um Massengeschäft handelt iVm dem Schreiben des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz an die Beklagte vom 21.7.2004 Beil ./C, wonach sich die Beschwerden über eingehobene "Kerosinpreiszuschläge" sowohl im Ministerium selbst Konsumentenberatungsstellen anderen in als auch häuften. Wenn die Berufung meint, aus dem Schreiben des BMSG Beil ./C gehe nicht hervor, dass Beschwerden <u>über</u> die Beklagte vorgelegen hätten, so negiert sie, dass

darin ausdrücklich deren Unternehmen angesprochen ist, diese um Stellungnahme bis 27.7.2004 aufgefordert wird, ob sie von der Einhebung der Zuschläge Abstand nimmt und bereit ist, allfällig bereits bezahlte Zuschläge zurückzuerstatten und der Hoffnung, dass eine außergerichtliche Lösung gefunden werden kann, Ausdruck verliehen wird. Die bekämpfte Feststellung ist somit nicht zu beanstanden. Ebensowenig ist das Verfahren durch Nichteinvernahme des Geschäftsführers des Beklagten sowie der Zeugin Ebner zu den angesprochenen Punkten mangelhaft geblieben. Dass die Beklagte ihr Faxschreiben Beil ./B im Sommer 2004 nur einmal (und nicht mehrmals) an ihre Vertragspartner gesendet hat, ist ohnedies unstrittig. Gegenteiliges wurde Erstgericht auch nicht festgestellt. Dass die Beklagte nur zu einvernehmlichen Preisvereinbarungen angehalten habe und nicht zur einseitigen Preiserhöhungen bei bestehenden Buchungen steht in krassem Widerspruch zu ihrem Fax Beil ./B. Welche näheren Aufschlüsse die Einvernahme ihres Geschäftsführers und der Zeugin Ebner hiezu geben hätten sollen, vermag die Berufung nicht nachvollziehbar darzulegen. Wenn die Berufung meint, das Erstgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Inhalt der Faxinformation Beil ./B "für sich genommen alleine den Inhalt der von der Beklagten an die Reisebüros getätigten Erklärungen wiedergibt", weshalb eine vorgreifende Beweiswürdigung vorliege, so ist ihr zu entgegnen, dass weder aus dem erstinstanzlichen 6 1

Vorbringen der Beklagten noch aus der Berufung selbst ersichtlich ist, welche angeblichen weiteren Informationen auf welchem Wege die Beklagte ihren Vertragspartdiesbezüglichen will. Die haben nern erteilt erstinstanzlichen Ausführungen der Beklagten beschränkten sich auf die Auslegung des Schreibens Beilage ./B (S 9 in ON 2 und S 8f in ON 4). Ebensowenig ist ersichtlich, welche näheren Aufschlüsse die Parteienvernehmung des Geschäftsführers der Beklagten und die Einvernahme der Zeugin Ebner zu der (Rechts-) Frage, ob die erfolgten Preiserhöhungen der Beklagten zuzurechnen sind, geben hätte sollen. Die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens ist daher nicht gegeben.

Zur Zulässigkeit der beanstandeten Klausel:

Der Berufung ist nur insoweit zuzustimmen, dass eine Preisänderungsklausel nicht notwendig bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein muss, sondern auch im Einzelnen mit dem Reisenden ausverhandelt werden könnte. Bei der Beurteilung, ob das Unterlassungsbegehren gemäß Punkt 1. lit b der Klage zu Recht besteht, ist jedoch ausschließlich von Relevanz, ob die Beklagte eine solche Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet und ob diese gesetzeskonform ist.

Das Gesetz bestimmt, dass nachträgliche Preisänderungen nur zulässig sind, wenn das Recht des Reiseveranstalters, ein höheres als das ursprünglich vereinbarte Entgelt zu fordern, im Vertrag vereinbart wurde. Legt der Reiseveranstalter den von ihm mit den Reisenden geschlossenen Verträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, so hat eine darin aufgenommene Preisanpassungsklausel den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dies erfordert genaue Angaben über die Berechnung des neuen Preises. Fehlen solche genauen Angaben über die Berechnung des neuen Preises, ist die Klausel unwirksam. Es genügt nicht, sich nur auf die allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) oder gar nur auf den Gesetzestext zu berufen (vgl Bläumauer in RdW 2001/426). Die vom Fachverband der Reiseburos der WKO im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des konsu-Bundeskanzleramt beim Beirates mentenpolitischen empfohlenen allgemeinen Reisebedingungen enthalten in ihrem Punkt 8.1. (Preisänderungen) mangels Angaben zur Berechnung des neuen Preises keine den Bestimmungen des § 31c Abs 1 KSchG entsprechende Preisänderungsklausel. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht strittig. Die Beklagte meint nun im Wesentlichen, in ihren Reiseprospekten Rahmen im beanstandeten Klausel lediglich den Wortlaut der den Gesetzestext wiedergebenden ARB 1992 abgedruckt, was im Einklang mit den Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe BGBl II Nr. 401/1998 stehe. Dies könne nicht rechtswidrig sein. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beklagte mit der Wiedergabe der ARB 1992 in ihren eigenen allgemeinen diese ihren zu Prospekten Geschäftsbedingungen macht. Mit der bloßen Wiedergabe

60

der beanstandeten Klausel ohne zusätzliche Angabe zur Berechnung des neuen Preises im Falle der nachträglichen Einhebung eines Zuschlages infolge gestiegener Treibstoffkosten macht sie somit eine Bestimmung aus den ARB 1992 zum Inhalt der von ihr geschlossenen Verträge, die für sich allein den Anforderungen des § 31c KSchG nicht genügt. Die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe bestimmen in ihrem § 6, dass ein diesbezüglicher Hinweis in den Werbeunterlagen genügt, wenn das Reisebüro die vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen letztgültigen Fassung zur Gänze anerkennt. Nur wenn der Veranstalter die Allgemeinen Reisebedingungen teilweise oder nicht anerkennt, so hat er in der jeweiligen Werbeunterlage die abweichenden Bestimmungen wiederzugeben und sie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen gegenüberzustellen. Hinsichtlich jener Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen, die vom Veranstalter anerkannt werden, genügt wiederum ein diesbezüglicher Hinweis (§ 6 Abs 2 und Abs 3 der VO BGBl II Nr. 401/1998). Die Ausfühdas Reisebürogewerbe ändern rungsvorschriften für nichts daran, dass es sich bei Punkt 8.1. der ARB 1992 um keine vollständige, dem Gesetz entsprechende Vertragsklausel, sondern bei der Formulierung, dass eine Preisänderung nur dann zulässig ist, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist, nur um einen Hinweis auf ein weiteres, gesetzlich zwingend vorgeschriebenes Inhaltserfordernis handelt, welches erfüllt sein muss, damit eine solche dem Gesetz entspricht. Preiserhöhungsklausel gesetzeskonforme Gestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten hätte, wenn sie sich ein Preisänderungsrecht im Sinn des § 31c KSchG vorbehalten zusätzliche Aufnahme einer konkreten wollte. die Bestimmung darüber erfordert, wie sie im Falle einer nachträglichen Preisänderung den neuen Preis berechnet. Wollte die Beklagte von der vom Gesetz (unter den dort geregelten Voraussetzungen) grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit der nachträglichen Preisänderung Gebrauch machen, so hätte der Abdruck des Punktes 8.1. (Preisänderungen) der ARB 1992 im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Beklagten überhaupt zu unterbleiben. Der klagenden Partei ist darin zuzustimmen, dass der Abdruck des Punktes 8.1. (Preisänderungen) der ARB 1992 im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Beklagten zu Unklarheiten führt und damit gegen das in § 6 Abs 3 KSchG normierte Transparenzgebot verstößt. Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im "kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen. Danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590). In der beanstandeten Klausel wird der Eindruck erweckt, dass sich die Beklagte im Rahmen der abgedruckten allgemeinen Reisebedingungen das Recht

, S

einer nachträglichen Preisänderung aus den dort genannten Gründen vorbehält (Arg: "Der Veranstalter behält sich vor, ..."). Bei kundenfeindlichster Auslegung kann der Formulierung im vorletzten Absatz des Punktes 8.1. "Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist" der Bedeutungsinhalt beigemessen werden, dass die Beklagte nicht bereits im Reisevertrag genaue Angaben zur Berechnung eines allfälligen künftigen neuen Preises machen muss, sondern dass es genügt, wenn sie nach dem Eintritt der vereinbarten Voraussetzungen genaue Angaben darüber macht, wie sie den geforderten Zuschlag im Nachhinein berechnet hat. Dies entspricht jedoch nicht der Gesetzeslage. Der Unterlassungsanlit b Punktes 1. des im Sinn spruch Unterlassungsbegehrens ist daher gemäß § 28 Abs 1 KSchG gegeben.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der klagende Verein als Mitglied des konsumentenpolitischen Beirats an der Beratung der ARB 1992 beteiligt war und diesen zugestimmt hat. Entgegen der Ansicht der Berufung lässt sich daraus eine missbräuchliche Rechtsausübung durch den klagenden Verein nicht ableiten. Wie bereits erwähnt, ist die Klausel in Punkt 8.1. der ARB 1992 nicht dazu bestimmt, in dieser Form im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen Reiseverträgen zugrunde gelegt zu werden, sondern bedarf - was jedem

Reiseveranstalter klar sein muss - erst einer entsprechenden Ergänzung um eine konkrete Angabe zur Berechnung des neuen Preises. Einer Einvernahme des von der Beklagten beantragten Zeugen Dr. Prohaska zum Beweis dafür, dass der klagende Verein bzw der Zeuge in seiner Eigenschaft als dessen Geschäftsführer in konsumentenpolitischen Beirat die ARB 1992 mitberaten und diesem zugestimmt hat, bedarf es nicht, weil dieser Umstand einerseits ohnehin nicht strittig und andererseits aus den genannten Gründen unerheblich ist. Es geht daher auch die diesbezügliche Verfahrensrüge ins Leere.

Die Berufung macht weiters geltend, die gesetzmä-Formulierung einer Preisänderungsklausel unmöglich und rügt auch in diesem Zusammenhang die Nichteinvernahme ihres Geschäftsführers und der Zeugin Ebner sowie die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens aus der Touristik- und Reiseveranstalterbranche. Die Beklagte versucht in ihrer Berufung unter beispielsweiser Anführung unterschiedlichster Kriterien ihrer Preiskalkulation darzulegen, warum es faktisch nicht möglich und unzumutbar sei, vorweg Angaben zur Berechnung eines neuen Preises zu machen. Wenngleich ihr zuzugestehen ist, dass das gesetzliche Erfordernis einer genauen Angabe zur Berechnung des neuen Preises den Veranstalter vor Probleme hinsichtlich der Formulierung stellen kann, so ist dies unerheblich, weil diese Probleme letztlich nicht unüberwindlich sind. So zeigt etwa Bläumauer beispielhaft auf (RdW 2001, 426),

1 ×

dass durchaus Möglichkeiten bestehen, die Berechnungsgrundlagen einer allfälligen Preiserhöhung ohne Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses der Preiskalkulation offenzulegen, indem beabsichtigte Reisepreisänderungen wegen Erhöhung der Treibstoffkosten an den Treibstoffverbrauch der jeweiligen schnittlichen Flugstrecke gebunden werden. Wenn es den Mitarbeitern der Beklagten nicht möglich ist, eine aus deren Sicht befriedigende, gesetzeskonforme Formulierung zu finden, so hat die Beklagte von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit zu einer nachträglichen Preisänderung Abstand zu nehmen. Die Frage inwieweit genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises möglich sind, wird letztlich immer davon abhängen, wie transparent der jeweilige Reiseveranstalter bezüglich der in § 31c Abs angeführten Kostenpositionen, hinsichtlich welcher eine nachträgliche Preiserhöhung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig ist, kann daher nicht Gegenstand des kalkuliert. Es Sachverständigenbeweises oder der Beweisaufnahme durch inwieweit Parteienvernehmung sein, ob und Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten infolge gestiegener Treibstoffkosten ausgehend von einer bestimmten Art der Kalkulation des Pauschalreisepreises möglich sind. Darauf, dass die bestehenden Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind, wurde bereits hingewiesen. behauptete Verfahrensmangel liegt somit nicht vor. Die

'nξ

ς E

in Rede stehende Bestimmung des § 31c KSchG stellt eine wörtliche Umsetzung der Bestimmung des Art 4 Abs 4 der Richtlinie des 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (Pauschalreiserichtlinie) dar. Die Auslegung der Bestimmung – entgegen ihrem klaren Wortlaut – dahingehend, dass es – ohne genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Reisevertrag – ausreiche, dass der Veranstalter im Nachhinein darlegt, um welchen konkreten Betrag er den Sitztarif-Preis, den er an das Luftfahrtunternehmen zu bezahlen habe, erhöhen habe müssen – wie von der Berufung angestrebt (S 22f der Berufungsschrift) – kommt nicht in Betracht.

Zum Unterlassungsanspruch gemäß Punkt 1. lit a des Urteilsbegehrens:

Die Rechtsrüge macht hiezu geltend, die Beklagte sei nicht selbst gegenüber Verbrauchern aufgetreten, bei ihrem Schreiben an Reisebüros von Juni 2004 Beil ./B habe es sich um eine einmalige Maßnahme gehandelt, weshalb keine regelmäßige wiederkehrende Verhaltensweise vorliege. Aus diesen Gründen sei der Unterlassungsanspruch des § 28a KSchG nicht verwirklicht.

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 28 KSchG besteht gegenüber demjenigen, der im geschäftlichen Verkehr gesetz- oder sittenwidrige AGB-Klauseln verwendet (oder solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt). Gemäß § 28 Abs 1 letzter Satz KSchG schließt dieses Verbot auch ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise

)* F _-

vereinbart worden ist. § 28a KSchG erweitert den Anwendungsbereich der Verbandsklage über verbots- und sittenwidrige Klauseln in AGB hinaus auf jegliche unerlaubte Handelspraktiken, die in den Schutzbereich der im Anhang zur Unterlassungsklagen-Richtlinie angeführten Verbraucherschutzrichtlinien fallen. Darunter fallen unter anderem Pauschalreisevereinbarungen (Krejci in Rummel 2. Band³ Rz 17a zu §§ 28 bis 30 KSchG).

Entgegen der Ansicht der Berufung ist auch das zu Punkt 1 lit a des Urteilsbegehrens gestellte Unterlassungsbegehren unter § 28 KSchG, nämlich unter dessen Abs 1 2. Satz, subsumierbar. Auch dieses Begehren steht in Zusammenhang mit der beanstandeten Klausel in den AGBs der Beklagten und ist darauf gerichtet, es unterlassen, auf der Grundlage der nicht gesetzskonformen Klausel eine Erhöhung des Reisepreises vorzunehmen. Der Tatbestand des § 28 Abs 1 2. Satz KSchG ist nach den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen auch verwirklicht. Wenngleich aus den Feststellungen nicht hervorgeht, dass sich die Beklagte bei den von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen ausdrücklich auf die in stehende Klausel berufen hat, ist so Vorgangsweise doch im Zusammenhang mit dieser Klausel zu sehen. Das Tatbestandsmerkmal der "Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher" im Sinn des § 28a KSchG ist in § 28 KSchG nicht gefordert. Abgesehen davon, hat die Beklagte sehr wohl im geschäftlichen

\$ **\$**.

 $c_i^{(\widetilde{X}_i)}$

Verkehr mit Verbrauchern gehandelt und darüber hinaus die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, weshalb auch der Tatbestand des § 28a KSchG erfüllt ist. Wenngleich die Beklagte nicht unmittelbar im Verkehr mit Verbrauchern aufgetreten ist, weil die ihre Pauschalreisen vermittelnden Reisebüros zwischengeschaltet waren, so kann nicht zweifelhaft sein, dass dieses Tatbestandsmerkmal auch dann erfüllt ist, wenn die Beklagte ihre Vermittler anweist, Treibstoffzuschläge einzuheben, was hier geschehen ist. Darauf, dass das Schreiben Beil ./B eine entsprechende Weisung an die Reiseburos darstellt, wurde bereits eingegangen. Dass die angeschriebenen Reisebüros daraufhin von den Reisenden die geforderten Zuschläge eingehoben haben, ist der Beklagten somit zuzurechnen. Wenn die Berufung meint, allfällige rechtswidrige Verhaltensweisen seien nur vereinzelt erfolgt und daher (mangels Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher) nicht tatbildlich im Sinn des § 28a KSchG, so entfernt sie sich vom festgestellten Sachverhalt, wonach zahlreiche der Einhebung des Konsumenten von "Treibstoffzuschlages" betroffen waren, und ist daher nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Zusammengefasst hat das Erstgericht der Unterlassungsklage gemäß Punkt 1. lit a und b des Urteilsbegehrens somit zutreffend stattgegeben. Die Klagsstattgebung hinsichtlich des Veröffentlichungsbegehrens wird nicht gesondert bekämpft, sodass darauf

8

jedenfalls, soweit es sich auf Punkt 1. lit a und b des Urteilsspruchs bezieht, nicht eingegangen werden muss.

Zum ausgedehnten Unterlassungsbegehren gemäß Punkt

1. lit c des Urteilsspruchs:

Die Beweisrüge bekämpft die Feststellung, wonach bei einigen Konsumenten die Preiserhöhung später als 20 Tage vor Abreise erfolgt sei. Dies wäre gemäß § 31c Abs 1. Satz KSchG jedenfalls unzulässig. Mit ihren Ausführungen, für diese Feststellung bestehe überhaupt keine beweismäßige Grundlage, macht die Berufung in Wahrheit einen Begründungsmangel geltend, der auch gegeben ist. Das vom Erstgericht durchgeführte Beweisverfahren beschränkte sich auf die Verlesung der von den Parteien vorgelegten Urkunden. Im angefochtenen Urteil wird beweiswürdigend lediglich ausgeführt, die Feststellungen gründeten sich auf die vorgelegten, unbedenklich erscheinenden Urkunden. Aus keiner der Urkunden geht jedoch hervor, dass Preiserhöhungen in Form von Treibstoffzuschlägen auch später als 20 Tage vor Abreise geltend gemacht worden seien. Die Feststellung ist daher aktenwidrig. Entgegen der Ansicht der Berufungsbeantwortung (S 15) wurde das Vorbringen der Klägerin zur Klagsausdehnung seitens der Beklagten nicht bloß unsubstantiiert bestritten. Vielmehr hat die Beklagte ausdrücklich repliziert, sie habe eine Preiserhöhung innerhalb von 20 Tagen vor Reiseantritt weder vorgenommen noch vornehmen lassen (S 10 in ON 4).

Die klagende Partei hat sich jedoch zum Beweis

ihrer diesbezüglichen Prozessbehauptung auf fünf Zeugen berufen (Seite 11f in ON 3). Nach Ergänzung des Beweisverfahrens durch Einvernahme dieser Zeugen (wobei die klagende Partei zur Bekanntgabe ladungsfähiger Anschriften aufzufordern sein wird) werden nachvollziehbar begründete Feststellungen darüber zu treffen sein, ob die Beklagte auch innerhalb von 20 Tagen vor Reiseantritt Zuschläge zu den vereinbarten Preisen infolge gestiegener Treibstoffpreise eingefordert hat.

Der Berufung war daher wie im Spruch ersichtlich teilweise Folge zu geben.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

Die klagende Partei hat die drei Unterlassungsbeeinzeln, sondern zusammen gehren nicht 21.500, -- bewertet. Auf jedes der drei Unterlassungsbegehren entfällt somit ein Streitwert von EUR 7.166,67. Das Veröffentlichungsbegehren wurde mit EUR 4.500,-bewertet. Da sich das Veröffentlichungsbegehren auf alle drei Unterlassungsbegehren bezieht, setzt sich auch dieses aus drei Teilstreitwerten á EUR 1.500,-zusammen. Mit Teilurteil wurde über zwei Unterlassungsbegehren und das Veröffentlichungsbegehren, soweit sich dieses darauf bezieht, entschieden. Rein rechnerisch wurde mit dem Teilurteil daher über einen Streitgegenstand von EUR 17.333,34 entschieden. Aufgrund der Bedeutung der mit der Verbandsklage geltend gemachten Unterlassungsansprüche für die Interessen der Verbraujedoch der Wert im Allgemeinen war cher

Entscheidungsgegenstandes gemäß S 500 Abs 2 Z 1 ZPO für jedes der beiden mit Teilurteil erledigten Unterlassungsbegehren mit EUR 20.000,-- übersteigend festzusetzen.

Die ordentliche Revision gegen das Teilurteil war jedoch nicht zuzulassen, weil eine Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO nicht zu lösen war.

Oberlandesgericht Wien 1016 Wien, Schmerlingplatz 11 Abt. 3, am 30. August 2005

Dr. Manfred Mayer
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabiellung:

Freisbur

